

## § 15

(1) Für die ordnungsmäßige und richtige Errechnung und Buchung der dem Direktorfonds zufließenden Beträge sowie für die Einhaltung der Bestimmungen über die Verwendung des Direktorfonds sind der Leiter des Betriebes und der Hauptbuchhalter verantwortlich.

(2) Die ordnungsmäßige und richtige Errechnung und Buchung des Direktorfonds sowie seine Verwendung sind von den zuständigen Kontroll- bzw. Revisionsorganen zu prüfen und zu bestätigen.

## VI.

## Schlußbestimmungen

## § 16

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

## § 17

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, 16. April 1953

## Die Regierung

## der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium der Finanzen
Grotewohl	Dr. Loch
	Stellvertreter
	des Ministerpräsidenten

## Preisverordnung Nr. 300.

## Vom 20. April 1953

Die Durchführung einer einheitlichen Preisregelung für Tafelsenf macht eine Änderung der Preise für Senfkuchen, der von den Ölmühlen an Mostrichhersteller geliefert wird, erforderlich. Es wird deshalb folgendes bestimmt:

## § 1

§ 2 Ziff. 21 der Preisverordnung Nr. 124 vom 23. Dezember 1950 — Verordnung über die Ergänzung der Preisverordnung Nr. 3 über die Preise für Rohöl, raffiniertes Speiseöl und Tafelmargarine — (GBl. 1951 S. 1) erhält folgende Fassung:

„21. Senfkuchen zur Lieferung an Mostrich hersteller ab Werk ausschließlich Verpackung .. 640,— DM.“

## § 2

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 20. April 1953

## Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpf  
Staatssekretär

## Änderung

## der Anweisung über die Herstellung von Backwaren.

## Vom 20. April 1953

Zur Erweiterung des Brotsortiments wird die Anweisung vom 5. Januar 1952 über die Herstellung von Backwaren (GBl. S. 24) wie folgt geändert:

## I.

Zu § 2 Herstellungsvorschriften und Beschaffenheit:

Hinter § 2 A Ziff. 5 heißt es nach den Worten „Typen W 812 und 860“:

## 5 a Mischbrot 51

Aus 70 Teilen Roggenmehl Type R 1500 und aus 30 Teilen Weizenmehl (Weizenvollkornschrot) Type W 1800

## 5 b Mischbrot 61

Aus 60 Teilen Roggenmehl Type R 1500 und aus 40 Teilen Weizenmehl Type W 1500

## 5 c Mischbrot 57

Aus 65 Teilen Roggenmehl (Roggenvollkornschrot) Type R 1790 und aus 35 Teilen Weizenmehl Type W 812

## 5 d Mischbrot 64

Aus 70 Teilen Roggenmehl Type R 1500 und aus 30 Teilen Weizenmehl Type W 812.

## II.

Diese Änderung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft Berlin, den 20. April 1953

Staatssekretariat  
für Nahrungs- und Genußmittelindustrie

I. V.: Bernhardt  
Hauptverwaltungsleiter

## Änderung

der Anweisung über die Verarbeitung von Getreide  
in Mühlen.

## Vom 20. April 1953

Zur Erweiterung des Brotsortiments wird die Anweisung vom 5. Januar 1952 über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen (GBl. S. 20) wie folgt geändert:

## I.

Zu § 5 (Aschegehalt und Feuchtigkeit für Mahlerzeugnisse).

1. Die Type W 1700 (Weizenvollkornschrot) wird unter der neuen Bezeichnung W 1800 (Weizenvollkornschrot) hergestellt.

Die Aschewerte werden wie folgt vorgeschrieben:

- Aschegehalt in v. H. 1800;
- zulässiger Mindest-Aschegehalt in v. H. 1600;
- zulässiger Höchst-Aschegehalt in v. H. 2000.

2. Die in Abs. 1 aufgeführten Mehltypen werden um die Type W 1500 (Weizenmehl) erweitert.

Die Aschewerte werden wie folgt vorgeschrieben:

- Aschegehalt in v. H. 1500;
- zulässiger Mindest-Aschegehalt in v. H. 1400;
- zulässiger Höchst-Aschegehalt in v. H. 1600.

## II.

Zu § 9 Kennzeichnung.

§ 9 Abs. 1 der Anweisung wird dahingehend erweitert, daß es hinter dem Buchst. e hinter den Worten „Mahlpostnummer oder Herstellungstag“ heißt:

f) Auf den Sackanhängern ist je nach dem Bestimmungszweck der hergestellten Erzeugnisse der Vermerk „Handel“ oder „Umtausch“ deutlich lesbar anzubringen.

## III.

Diese Änderung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft Berlin, den 20. April 1953

Staatssekretariat  
für Nahrungs- und Genußmittelindustrie

I. V.: Bernhardt  
Hauptverwaltungsleiter